

§ 10 StAOG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

StAOG - Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 29.11.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at